



Merkblatt zum Brandschutz

«Dekorationen in der Gastronomie während der Fasnachtszeit» und «Sichere Flucht- und Rettungswege»

15. Januar 2016

Quelle: (VKF-Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, <https://www.bsvonline.ch/de>)

Sicherheit ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis. Damit alle Gäste die Fasnachtszeit genießen können und das Risiko eines Brandereignisses minimiert werden kann, gelten aufgrund der anwendbaren Brandschutzvorschriften folgende verbindliche Regeln für Eigentümerschaft, Nutzerschaft und Mitarbeitende.

Allgemeines

- Die Eigentümer und Nutzer sind verantwortlich, dass organisatorisch und personell sämtliche Massnahmen getroffen werden, die zur Gewährleistung einer ausreichenden Brandsicherheit notwendig sind.
- Die angebrachten Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Es ist ein erhöhtes Augenmerk auf Kunststoffe wie auch auf die entsprechenden Verbraucherhinweise von Dekorationsartikeln zu richten. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass:
 - die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei ihnen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- In den Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Flucht- und Rettungswege müssen frei zugänglich sein.

Fluchtwiege / Personenanzahl

Wir verweisen hierzu auf die VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 «Flucht- und Rettungswege». Führen Fluchtwiege nur zu einem vertikalen Fluchtweg oder einem Ausgang an einen sicheren Ort im Freien, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht übersteigen.

Je nach Personenbelegung haben Räume mindestens folgende Ausgänge aufzuweisen:

- Max. 50 Personen: ein Ausgang mit 0.9 m;
- Max. 100 Personen: zwei Ausgänge mit je 0.9 m;
- Max. 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.9 m oder zwei Ausgänge mit 0.9 m und 1.2 m;
- Mehr als 200 Personen: mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.2 m;
- Mehr als 300 Personen / > 2 Personen pro m²: gesonderte Massnahmen/Prüfung

Material

- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der Brandverhaltensgruppe RF2 (geringer Brandbeitrag) bestehen.
- Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Pyrotechnik

- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten.
- Gesonderte Indoor-Feuerwerke unterliegen einer Bewilligungspflicht durch die Behörden und dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdungen entstehen.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 (beispielsweise: Wunderkerzen, Tischbomben o. dgl.) sind im Innern von Gebäuden zulässig, sie müssen jedoch bestimmungsgemäss genutzt werden.
- Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind die vom Hersteller angegebenen Sicherheitsabstände einzuhalten.
- Im Weiteren wird auf die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen verwiesen.

Löscheinrichtungen

- Es sind die vorgeschriebenen Löscher (Feuerlöscher, 6kg / Löschecken) bereitzustellen und zu kennzeichnen.

Checkliste und weitere wichtige Informationen für Betreiber

<https://www.bfb-cipi.ch/brandverhuetungs-tipps/detail/fasnacht>



Sollten weitere spezifische Fragen vorhanden sein, können diese bei den entsprechenden Verantwortlichen bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Amt für Hochbau und Raumplanung beantwortet werden.

Feuer

Alarmieren – Retten – Löschen

Landespolizei 117 - Feuerwehr 118 - Sanität 144

Brandschutzverantwortliche der Gemeinden

Gemeinde Balzers:

Zimmermann Brandschutz Est.,
Gapont 20, 9495 Triesen
Tel. Nr.: +41 79 319 19 01

Gemeinde Triesen:

Zimmermann Brandschutz Est.,
Gapont 20, 9495 Triesen
Tel. Nr.: +41 79 319 19 01

Gemeinde Triesenberg:

Berno Beck, Gemeindepolizist
Landstrasse 4, 9497 Triesenberg
Tel. Nr.: +423 265 50 25

Gemeinde Vaduz:

Martin Laukas, Liegenschaften Gemeinde
Zollstrasse 56, 9490 Vaduz
Tel. Nr.: +423 237 78 65

Gemeinde Schaan:

Alex Steiger, Sicherheitsbeauftragter
Landstrasse 19, 9494 Schaan
Tel. Nr.: +423 237 72 40

Gemeinde Eschen:

Daniela Hasler, Bauverwaltung Eschen-Nendeln
St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Tel. Nr.: +423 377 50 14

Gemeinde Gamprin-Bendern:

Josua Gamper, Brandschutzkontrolleur
Schalunstrasse 25, 9490 Vaduz
Tel. Nr.: +423 237 77 66

Gemeinde Mauren-Schaanwald:

Rony Uehle Liegenschaften Gemeinde
Peter- und Paul-Strasse 27, 9493 Mauren
Tel. Nr.: +423 377 10 57

Gemeinde Schellenberg:

Josua Gamper, Brandschutzkontrolleur
Schalunstrasse 25, 9490 Vaduz
Tel. Nr.: +423 237 77 66

Amt für Hochbau und Raumplanung:

Abteilung: Baurecht / Brandschutz
Giessenstrasse 3, 9490 Vaduz

Marco Rusch, Brandschutzexperte VKF
Tel. Nr.: +423 236 62 72
Andreas Nigsch, Brandschutzfachmann VKF
Tel. Nr.: +423 236 62 49

Feuer

Alarmieren – Retten – Löschen

Landespolizei 117 - Feuerwehr 118 - Sanität 144